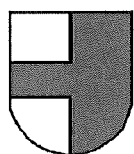


EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Tagesschulverordnung 2010

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Sumiswald erlässt, gestützt auf Artikel 14d - 14h des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 und die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 die folgende

Tagesschulverordnung

Art. 1

Grundsatz Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde Sumiswald geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

Art. 2

Bereitstellung Das Tagesschulangebot der Gemeinde Sumiswald wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Art. 3

Anmeldung

- ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt nach Erhalt des Stundenplanes.
- ² Die Anmeldung ist für die ganze Dauer des gewählten Angebotes verbindlich.
- ³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin entgegengenommen werden.

Art. 4

Abmeldung

- ¹ In begründeten Fällen ist auf schriftliches Gesuch hin eine Abmeldung auf Ende des ersten Semesters möglich.
- ² Das Gesuch für die Abmeldung muss bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters eingereicht werden.

Beitragsreduktion

- ³ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
- ⁴ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Tagesschulleitung auf schriftliches Gesuch hin den Beitrag angemessen reduzieren.
- ⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrages.

Art. 5

Gebühren

- ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.
- ² Die von den Eltern zu bezahlenden Kosten pro Kind und Mahlzeit werden vom Gemeinderat festgelegt.
- ³ Einmal jährlich vor Schuljahresbeginn reichen die Eltern eine Selbstdeklaration ihres Bruttoeinkommens zur Berechnung der Gebühren für die Tagesschule ein.

Art. 6

Pädag. Anspruch

Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Art. 7

Anstellung Personal

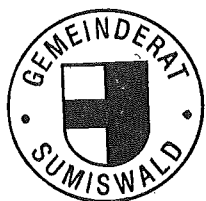
Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Tagesschulverordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2010 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 06.06.2011



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Roland Holzer

Eduard Müller